



Ludwig-Hoffmann-Grundschule

Tel.: 030 / 293 474 211

Fax.: 030 / 293 474 215

10243 Berlin, Lasdehner Straße 21

Homepage: www.ludwig-hoffmann-grundschule.de

E-Mail: sekretariat@l-hoffmann.schule.berlin.de

Hygieneplan Corona (Stand 15.03.2021) (Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

INHALT

0. Vorbemerkungen
1. Allgemeine Hinweise
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Personalgemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen
6. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht/in Chor-/ Orchester-/Theaterproben
8. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Bekanntgabe

VORBEMERKUNG

Der Hygieneplan ergänzt den Hygieneplan Corona der Ludwig-Hoffmann-Grundschule vom 07.09.2020.

Er berücksichtigt in besonderem Maße die Erfordernisse im Zusammenhang mit den Hygienehinweisen der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts.

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplanes. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher.

Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die aufgeführten Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle weiteren Beschäftigten der Schule und alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

Die verwendeten Farben entsprechen denen des Stufenplanes.

Stufen
Regelunterricht
Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen
Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen
Unterricht im Alternativszenario

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem wissenschaftliche Erkenntnisse, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.
Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.
Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.
Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Dienstkräfte der SenBJF

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen Orange und Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen - soweit sie nicht ausschließlich zum Bringen oder Abholen des Schulgelände betreten - zu dokumentieren.

Diese Personen haben sich im Sekretariat anzumelden und ihre persönlichen Daten (Name, Adresse, telefonische Erreichbarkeit) dort zu hinterlassen.

Dienstbesprechungen / Gremien

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Maske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARSCoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine Mund-Nasen - Bedeckung ist zu tragen..

Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten und Austausch

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 21.05. 2021 nicht zulässig.

Kohorten

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen.

Für die Organisation der Hofpausen stehen zwei Schulhöfe zur Verfügung.

Der Eingang in das Gebäude wird über verschiedene Zugänge geregelt und entsprechend gekennzeichnet.

Bereits beim Anstellen am Einlass in das Gebäude ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Um den Aufenthalt zu vieler Personen im Schulhaus zu beschränken, ist schulfremden Personen (u. a. Eltern) der Einlass in die Schule zum Unterrichtsbeginn am Morgen nicht gestattet. Eine Ausnahme stellt hier nur die Wahrnehmung vereinbarter Termine mit Lehrkräften bzw. Erzieher*innen dar.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

medizinische Gesichtsmaske

In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.
In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.
In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden.

Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerschulischen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht.
In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung.
In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

Alle Schüler*innen haben in der Schule 3 Masken bereitzuhalten.

Eine Maske ist zur aktuellen Nutzung, je eine medizinische Gesichtsmaske findet sich als Reserve im Klassenraum und in der Schultasche.

Für die Bereitstellung und Hygiene der Masken sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis. Entsprechende Anträge zur Befreiung sind an die Schulleitung zu stellen.

Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Sollten Schüler*innen lediglich einfachen **Schnupfen oder Husten ohne Fieber** aufweisen, so können sie ohne Attestierung den **Präsenzunterricht und die Betreuung besuchen**. Bei Unklarheiten und offenen Fragen, kann man sich an das Gesundheitsamt wenden oder sich ärztlich beraten lassen..

Bei akuten Anzeichen, wie sie auch für eine Covid-19-Erkrankung kennzeichnend ist, darf **kein Schulbesuch** erfolgen.

Mögliche Symptome können sein: Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Schüttelfrost, Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kurzatmigkeit und oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und / oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

Erkrankt ein Kind in der Schule, ist es ggf. von den Eltern abzuholen. Über eine mögliche Testung entscheidet der Arzt/die Ärztin oder das Gesundheitsamt.

Grundsätzlich ist für die Aufnahme von Schülern in den **Präsenzunterricht kein ärztliches Attest** erforderlich.

Dies gilt **auch nach einem durchgemachten Atemwegsinfekt**. Ebenfalls darf keine Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Bei **Wiederaufnahme** in die Schule sollten die Schüler*innen immer **anhaltend fieberfrei** sein.

Dazu erfolgt die Vorlage einer **schriftlichen Bestätigung durch die Eltern**, dass ihr Kind seit 48 Stunden symptomfrei ist (siehe Muster im Anhang).

Sollten Personal oder Schüler*innen der Schule auf **Covid-19** getestet worden sein, so wird das zuständige Gesundheitsamt am Wohnort durch das Testzentrum informiert. Es wird eine **verpflichtende Quarantäne** angeordnet. **Die Schule** ist durch die jeweilige Person bzw. die Eltern über die Quarantäne zu **informieren**.

Die Schulleitung meldet den Sachverhalt an die regionale Schulaufsicht und das bezirkliche Gesundheitsamt. **Nur das Gesundheitsamt entscheidet über die Anordnung weiterer Maßnahmen.**

Bei Vorliegen von Symptomen kann eine Corona-Testung an folgenden Stellen durchgeführt werden:

- Behandelnder Hausarzt/Kinderarzt (nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)
- Covid-19 Praxen:

https://www.kvberlin.de/30patienten/39corona/covid_19_praxen/index.html

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Das Händedesinfektion **muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung** erfolgen.

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen für 20-30 Sekunden mit Seife**. (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang: **Altersgerechte Piktogramme sollten in den Sanitärräume und an anderen Stellen z.B. im Flur angebracht werden**.

b) **Händedesinfektion:**

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).

Grundregeln

- ▶ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder.
- ▶ Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- ▶ Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- ▶ Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, zum Beispiel Trinkbecher etc.
- ▶ Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- ▶ Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

3. RAUMHYGIENE:

KLASSENÄÄME, FACHÄÄME, AUFENTHALTSÄÄME, VERWALTUNGSÄÄME, PERSONALGEMEINSCHAFTSÄÄME, LABORE, VORBEREITUNGSÄÄME UND FLURE

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich - vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 - 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt), über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Jeder Dienstkraft im Neubau steht zum Öffnen ein Fensterschlüssel zur Verfügung.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- ▶ Türklinken und Griffe (zum Beispiel an Schubladen und Fenstergriffe),
- ▶ Treppen- und Handläufe,
- ▶ Lichtschalter.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen und zusätzlich in allen Räumen mit Waschbecken müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE IN DER AUSSERUNTER- RICHTLICHEN UND IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Tätigkeiten Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Anbietern/Trägern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Der Präsenzunterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet.

Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Anbietern/Trägern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Schulmittagessen

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln (z.B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln (z.B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen. Im Mensabereich und anderen für das Mittagessen genutzten Räumen ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Ein Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist nicht statthaft. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Hygiene während des Schulmittagessens

Das Schulmittagessen findet zeitlich gestaffelt statt, um zu gewährleisten, dass so wenig Kontakt wie möglich zwischen den verschiedenen Lerngruppen auftritt. Die Essenszeiten für jede Klasse hängen in der Mensa aus. Jede Lerngruppe bekommt einen festen Bereich zum Essen zugewiesen, um einer Durchmischung der Lerngruppen zu vermeiden. Sofern dies möglich ist, wird es einen festen Ein- und Ausgang geben, um ein Gedränge von vielen Kindern zu vermeiden. Alle Kinder sowie das Schulpersonal, tragen so lange eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), bis sie auf ihrem Platz sitzen. Sobald ein Kind oder das Schulpersonal den Platz verlässt, z.B. um sich Mittagessen nachzuholen, das Getränk auf- oder nachzufüllen oder um die Toilette aufzusuchen, muss eine MNB getragen werden. Das Küchenpersonal trägt während der gesamten Essensausgabe eine MNB.

Um das Risiko auf eine indirekte Kontaktinfektion zu minimieren, werden zusätzlich folgende Maßnahmen ergriffen: Die Kinder bekommen Besteck einzeln ausgegeben, Obst und Gemüse werden in kleinen Schüsseln für jedes Kind portioniert, alle Kinder verwenden ihre eigene Trinkflasche und nach jedem Essen werden die Tische gereinigt. Der Essensraum wird regelmäßig gelüftet.

Exkursionen und Unterricht außerschulischen Lernorten

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
Exkursionen finden nicht statt.
Exkursionen finden nicht statt.

Ergänzende Förderung und Betreuung

Hygiene in der ergänzenden Förderung und Betreuung

Um Ansteckungsrisiken zu minimieren, findet die Nachmittagsbetreuung überwiegend im Freien statt. Allgemein gilt, dass Kontaktspiele sich nach den Festlegungen für den Sportunterricht richten. Sollten Spielgeräte ausgegeben werden, so sind diese einzelnen Kindern zuzuordnen und dürfen nicht untereinander getauscht werden. Nach der Nutzung müssen die Spielgeräte gereinigt werden. Bei der Betreuung im Schulgebäude ist auf das regelmäßige Lüften und das Tragen von MNB in den Fluren und auf den Toiletten zu achten. Unser Ziel ist es, die Durchmischung der Lerngruppen so gut es geht zu vermeiden. In der Früh- und Spätbetreuung kann eine Mischung der Lerngruppen stattfinden, so dass in den Räumen eine Mund-Nasen-Pflicht besteht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Das Konzept der offenen Arbeit der Klassen 5 und 6 wird am Nachmittag eingeschränkt, so dass jeweils die 5. Klassen und 6. Klassen betreut werden. Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, so besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Im Falle des Fehlens eines/einer Erziehers/in wird zeitnah ein Elternbrief ausgegeben. Darin wird über die voraussichtliche Dauer des Fehlens des/der Erziehers/in informiert. Die Kinder werden innerhalb des Teams (Neubau: A, B, C; Altbau: 4, 5 + 6) aufgeteilt und alle Kinder sowie Erzieher*innen müssen in diesem Fall im gesamten Schulgebäude eine MNB tragen. Die Eltern können für diese Zeiträume gerne eine alternative, private Betreuung nach Unterrichtschluss für ihr Kind organisieren, um die Durchmischung der Lerngruppen einzuschränken.

Die Kinder werden von den Erzieher*innen regelmäßig auf alle gemeingültigen Hygienevorgaben aufmerksam gemacht.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT

1. Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.

2. .

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

3.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

Sporthallen

4. Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.

Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband / einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.

Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

Duschen und Umkleiden

5.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften.

Die Toiletten können genutzt werden.

6. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

7. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler/-innen möglichst gering zu halten und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

Bis zu den Herbstferien wird der Sport in der Fredersdorfer Halle bevorzugt draußen stattfinden. Auf dem Sportplatz kann ein ausreichender Abstand zwischen den beiden Lerngruppen gewährleistet werden. Eine Lehrkraft unterrichtet eine Klasse, eine Mischung der Lerngruppen findet nicht statt. Sollte eine Lerngruppe die Halle nutzen, dann kann dort, durch die Fenster auf beiden Hallenseiten, für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden. Die Jungen ziehen sich zukünftig in der Sporthalle um, mit maximalem Abstand am linken und rechten Teil der Sporthalle. Den Mädchen bleiben die beiden Umkleidekabinen, nach Klassen getrennt. So ist für alle eine Einhaltung von 1,5 Metern möglich. Die Toiletten liegen außerhalb der Umkleideräume, sind daher weiter nutzbar.

Die Nutzung der Turnhalle im Altbau folgt einem ähnlichen Konzept, die Jungen nutzen zum Umziehen die Turnhalle (Geräteraum), die Mädchen die Umkleideräume. Schüler und Schülerinnen der Klassen 1-3 können sich nach Absprache auch in den Klassenräumen und Teilungsräumen im Neubau umziehen und kommen dann in die Halle.

Dort wechseln sie lediglich die Schuhe. Eine Klasse nutzt die Sporthalle, die andere Klasse macht Sport auf dem Schulhof. Für eine ausreichende Lüftung werden die Fenster geöffnet, zusätzlich bleibt die vordere Hallentür und die Tür zum Schulgarten offen, dann ist auch hier für eine ausreichende Querlüftung gesorgt. Die Toiletten liegen hier in den Umkleideräumen, können daher nur außerhalb der Umkleidezeiten genutzt werden.

An der Schule haben in der Regel zwei Klassen gleichzeitig Sport.

Nach den Herbstferien wird der Sportunterricht im Wechsel in der Turnhalle und als Bewegungsangebot im Freien stattfinden, wenn dies wetterbedingt möglich ist, da nur eine Klasse/Lerngruppe die Turnhalle nutzen kann.

Arbeitsgemeinschaften

8.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

Schwimmen

9.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung (gültig ab 15.03.2021) setzt die obengenannte Festlegung außer Kraft. Es gilt:

„Der Schwimmunterricht findet nur in der Primarstufe und in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und dort jeweils nur in Kleingruppen statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.“

Die Schwimmhallen erstellen zur Umsetzung eigene Hygienepläne.

Der Schwimmunterricht nach den Osterferien wird aus schulorganisatorischen Gründen wöchentlich nur für die Nichtschwimmer in Kleingruppen organisiert. Die Einteilung erfolgt durch die Schwimmlehrer.

Über die endgültige Teilnahme am Schwimmunterricht entscheiden die Eltern.

7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT, IN CHOR- / ORCHESTER- / THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht sollen – soweit möglich – im Freien stattfinden.

2.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten, Musikinstrumenten ist nicht möglich.

Musizieren

3.

Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Es ist während des Musizierens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musikunterricht in der Ludwig-Hoffmann-Grundschule

Der Musikunterricht findet vorrangig in den Klassenräumen statt. Es liegt somit der Schwerpunkt verstärkt auf den Bereichen Musikhören, Musiktheorie und Musikgeschichte. Gemeinsames Singen findet lediglich draußen mit einem Mindestabstand von zwei Metern statt (Schulgarten, Schulhof). Bei solistischen Gesangsbeiträgen im Klassenraum wird ebenfalls auf den Mindestabstand von 2 m geachtet.

Alternativen zum herkömmlichen Klassenmusizieren mit dem Schul-Instrumentarium bieten der verstärkte Einsatz von Bodypercussion sowie das Verwenden von Alltagsgegenständen („Rhythmus aus der Schultasche“). Sollte das Schul-Instrumentarium genutzt werden, müssen vorher und nachher die Hände gründlich gewaschen und die Instrumente entsprechend gereinigt werden. Auf einen Instrumentenwechsel innerhalb einer Stunde wird verzichtet.

Für eine möglichst gute Lüftung wird gesorgt, indem die Fenster des Musik- bzw. Klassenraumes permanent geöffnet sind, soweit die Temperaturen dies zulassen. Bei niedrigeren Temperaturen wird vor, nach und einmal während einer Unterrichtseinheit stoß- bzw. quergelüftet.

Der Musikraum kann für das gelegentliche Klassenmusizieren von einer Klasse genutzt werden, solange die notwendige Belüftung und das Desinfizieren genutzter Materialien und Instrumente gewährleistet werden kann.

Körperkontakt wird prinzipiell vermieden. Tanzchoreografien (ohne Körperkontakt) können auf dem Schulhof erarbeitet werden. Sitztänze bieten eine Alternative für den Klassenraum.

Bläserklassen

4.

Bläserklassen bzw. -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
Bläserklassen bzw. -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.
Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.

Begabtenförderung Instrumentalkurs

Der Instrumentalkurs kann nur mit begrenzter Teilnehmerzahl im Musikraum stattfinden, sodass ein Mindestabstand der Schüler*innen unterschiedlicher Klassen gewährleistet werden kann. Nach Möglichkeit wird das eigene Instrument mitgebracht. Bei Nutzung von Instrumenten der Schule gelten dieselben Hygienemaßnahmen wie oben beschrieben. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der Instrumente vorgesehen: regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer. Eine Lüftung des Raumes wird mindestens alle 15 Minuten vorgenommen; bei entsprechenden Temperaturen sind die Fenster dauerhaft geöffnet.

Musikalische Begegnungen

Das traditionelle Weihnachtssingen im Dezember wird nach den derzeitigen Maßgaben entfallen müssen.

Eine Durchführung des Frühlingskonzertes im März/April 2021 wäre aus heutiger Sicht unter freiem Himmel denkbar.

Proben

5.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben finden nicht statt.

Chorproben

Arbeitsgemeinschaft Schulchor

Der Schulchor pausiert, solange das Singen in geschlossenen Räumen nur mit einem Mindestabstand von zwei Metern erfolgen kann. Diese Vorgabe macht das Proben mit einem ca. dreißigköpfigen Kinderchor in der Schule unmöglich, zumal der Probenraum im Anschluss an eine Chorprobe zwecks Lüftung zwei Stunden lang nicht weiter genutzt werden könnte.

Chorproben durch den Verein „Friedrichshainer Spatzen“

Der Verein erstellt ein Hygienekonzept in Absprache mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Lüftung und der Abstands- und Hygieneregelung. Den Teilnehmer*innen bzw. den Eltern ist das Konzept zur Kenntnis zu geben.

6.

Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.

Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften.
Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen; auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.

Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen.
Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.

Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften.
Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen; auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.

Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden. Danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen.
Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Chorproben finden nicht statt.

Chorproben finden nicht statt.

Aufführungen

7.

Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass das Publikum die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung trägt.

Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Es finden keine Aufführungen statt.

Es finden keine Aufführungen statt.

Wettbewerbe

8.

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich.

Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich.

8. INFektionSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UNTERRICHT

Experimentieren

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Das Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- ▶ eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- ▶ eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- ▶ Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- ▶ Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- ▶ Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- ▶ Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- ▶ Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- ▶ Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- ▶ Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Dienstkräfte

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf wurden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Sie werden gemäß dem „Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften“ eingesetzt. Dieser Leitfaden gilt nicht für das Personal Freier Träger.

Der Handlungsleitfaden gibt Orientierung zum Einsatz von Personen, die durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie an einer Covid-19-relevanten Grunderkrankung leiden **und** deshalb zur Reduzierung des Infektionsrisikos nicht im unmittelbaren Schülerkontakt eingesetzt werden. Dies schließt auch Schwangere, für die der Betriebsarzt ein Covid-19-bedingtes Beschäftigungsverbot mit Kindern und Jugendlichen empfohlen hat, ein.

Es ist zur Abklärung des weiteren Einsatzes u. a. ein Personalgespräch mit der Dienstkraft zu führen und eine Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes, der Frauenvertretung, dem Personalrat und ggf. der Schwerbehindertenvertretung zu erstellen.

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

10. BEKANNTGABE

Gesundheitsamt

Der an die jeweilige Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Schulgemeinschaft

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Eltern und Schüler*innen werden die wichtigsten Inhalte des Hygieneplanes mitgeteilt.

Dazu werden die Homepage und die schul.cloud genutzt.

Die Schüler*innen werden zum Hygieneplan in Bezug auf die Einhaltung der Regeln durch die Klassenlehrer*innen beim Wiedereintritt in die Schule *altersentsprechend* belehrt.

Empfohlen ist die Verwendung von Infomaterialien (siehe <https://www.infektionsschutz.de/mediathek.html>).

Berlin, 15.03.2021

Andrea Häntsch
(Rektorin)